

# RS Vwgh 1995/9/25 AW 95/04/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990;

GewO 1994;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Einwendungen gegen die Genehmigung der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage einer Sonderabfalldeponie - Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des BMW wurden Berufungen gegen die Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung einer Änderung einer bereits gewerberechtlich genehmigten Abfalldeponie abgewiesen. Im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erscheint die Weiterverwendbarkeit der Abfalldeponie gefährdet, weshalb schon aus Gründen einer geordneten Abfallwirtschaft (Gefahr eines "Müllnotstandes)" ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Dem Aufschiebungsantrag war daher unter den derzeit gegebenen Voraussetzungen nicht stattzugeben.

## Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:AW1995040041.A01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)